

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 111-120

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 110.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage beehrt sich das Staatsministerium ergebenst mitzutheilen, daß der Beschluß zu § 127 der Ausgaben des Voranschlags der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg, nach welchem die für die Jahre 1894/96 jährlich bewilligten 210 *M* zur Beförderung der Theilnahme hiesiger Schullehrer an den deutschen Schul-

Oldenburg, 1894 Januar 23.

Staatsministerium.

Janßen.

Meyer.

Anlage 111.

An den Landtag des Großherzogthums.

Während die Landwirthschaft schon seit Jahrzehnten durch Gründung einer das ganze Herzogthum umspannenden Landwirthschafts-Gesellschaft, sowie durch Bildung eines Centralauschusses und eines Centralvorstandes zu einer festen und einheitlichen Organisation gelangt ist und sich dadurch eine Vertretung ihrer Gesamtinteressen geschaffen hat, welche nicht am wenigsten zur Förderung und Entwicklung des landwirthschaftlichen Gewerbes beigetragen hat, fehlt es auf dem Gebiete des Handels und des Gewerbes bisher noch an einer solchen Einrichtung. Wohl sind auch hier verschiedene Vereine ins Leben getreten, welche sich die Wahrnehmung der gewerblichen und der Handelsinteressen angelegen sein lassen, allein es ist einerseits die Bildung solcher Vereine auf einzelne Theile des Landes beschränkt geblieben und es fehlt andererseits an einem Zusammenschluß derselben und damit an einer wirklichen Gesamtvertretung von Handel und Gewerbe überhaupt. Im Zusammenhange hiermit steht die verhältnißmäßig geringe Unterstützung, welche den gedachten Vereinen bisher Seitens des Staates zu Theil geworden ist, indem diese sich auf die Bewilligung nicht namhafter Beträge an einzelne Vereine beschränkt hat. Es ist auch die Staatsregierung, wenn sie auch gelegentlich den Mangel, der sich aus den geschilderten Zuständen ergab, empfand, mit Anträgen auf Gewährung von Mitteln an diese Vertretungen von Handel und Gewerbe in annähernd demselben Umfange, wie solche der Landwirthschafts-Gesellschaft zugewendet werden, bisher nicht hervorgetreten, indem sie davon ausging, daß jene einheitliche Organisation für Handel und Gewerbe des ganzen Landes zunächst zur Durchführung gelangt sein oder doch gesichert sein müßte, um die Gewährung eines größeren staatlichen Zuschusses, welcher dann — insbesondere zur Gewinnung einer geeigneten Kraft für den Posten eines Generalsekretärs für den zu bildenden Verein — unentbehrlich war, zu rechtfertigen. In diesem Sinne

lehrer-Konferenzen, falls sie in dem einen oder anderen der genannten Jahre nicht zu dem bestimmten Zwecke zur Verwendung gelangen sollten, der Pestalozzistiftung zu überweisen sind, die Zustimmung der Staatsregierung erhalten hat und vorkommenden Falles darnach verfahren werden soll.

hat sich die Staatsregierung dem Gewerbe- und Handelsverein in Oldenburg gegenüber, welcher nach seiner Stellung und Bedeutung berufen schien, die erforderlichen Schritte zur Herbeiführung jener Organisation zu thun, wiederholt geäußert und es glaubte die Staatsregierung, daß der Gewerbe- und Handelsverein auch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln die Erreichung des fraglichen Zweckes in gleicher Weise werde ermöglichen können, wie es seiner Zeit der Landwirthschafts-Gesellschaft gelungen ist, aus eigener Initiative, und ehe dieselbe mit Anträgen auf Erhöhung des staatlichen Zuschusses zum Zwecke der Befoldung eines Generalsekretärs hervortrat, ihre neue Organisation zu sichern. Diese Erwartungen haben sich nicht erfüllt, vielmehr spricht eine an das Staatsministerium gelangte Petition vom 28. Oktober v. J., welche in erster Linie von einer „Kommission für die Gesamtvertretung von Handel und Gewerbe im Herzogthum Oldenburg“ und sodann von der Mehrzahl der Handels- und Gewerbevereine des Landes, sowie von einer größeren Anzahl von Interessenten unterzeichnet ist, direkt aus, daß der Gewerbe- und Handelsverein in Oldenburg bezw. die übrigen Vertretungen des Gewerbe- und Handelsstandes nicht im Stande seien, die ihnen gestellte Aufgabe zu erfüllen, wenn ihnen nicht der Staat mit einer größeren Beihilfe für die laufende Finanzperiode zur Hülfe komme, um zur Anstellung eines geeigneten Generalsekretärs schreiten zu können, dessen nächste Aufgabe alsdann die Herbeiführung der Organisation in dem gewünschten Sinne sein werde. Die an das Staatsministerium gerichtete Petition, welche im Uebrigen das Bedürfniß nach einer Centralleitung für Handel und Gewerbe, sowie die dem anzustellenden Generalsekretair zufallenden Obliegenheiten und Aufgaben eingehend darlegt, ist von den Antragstellern auch zur Kenntniß des Landtages gebracht worden und es kann sich daher die Staats-



regierung auf dieselbe ihrem vollen Inhalte nach beziehen. Angesichts der in dieser Petition niedergelegten Erklärung hat nun die Staatsregierung in Erwägung ziehen müssen, ob es gerechtfertigt erscheine, auf dem von ihr bis jetzt eingenommenen Standpunkte zu verharren. Die Staatsregierung hat dies verneinen zu sollen geglaubt, da sie sich nach den Ausführungen der Petition der Ueberzeugung nicht verschließen konnte, daß in der That eine Lösung der Aufgabe von den jetzigen Vertretungen des Handels und des Gewerbes ohne weitere Beihülfe in absehbarer Zeit nicht werde erwartet werden dürfen und daß es sich daher empfehle, dem Gewerbe- und Handelsverein in Oldenburg die erbetenen Mittel zur Verfügung zu stellen, um den Versuch zu machen, in der angegebenen Weise zur Erreichung des wünschenswerthen Zieles zu gelangen. Die Staatsregierung glaubt um so mehr, diese Stellung jetzt einnehmen zu können, als sie gerne anerkennt, daß durch die von dem Gewerbe- und Handelsverein in Oldenburg eingeleiteten Verhandlungen, welche in ihrem Schlussergebnisse zu der Einreichung der Petition geführt haben, die Sache immerhin gefördert und insbesondere auch ein Nachweis dafür erbracht worden ist, daß das Bedürfnis, eine einheitliche Organisation für Handel und Gewerbe zu schaffen, in den beteiligten Kreisen empfunden wird, sowie daß in denselben auch eine Bereitwilligkeit zu thatsächlichem Vorgehen und eigenen Opfern vorhanden ist. Ob und wie weit demnächst eine weitere staatliche Subventionierung erforderlich ist, wird wesentlich von der Ausführung und

Oldenburg, 1894 Januar 23.

Staatsministerium.

Janßen.

Mutzenbecher.

Anlage 112.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderungen des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taub-

Oldenburg, 1894 Januar 24.

Staatsministerium.

Janßen.

Meyer.

Nebenanlage zu Anlage 112.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderungen des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder.

Artikel 1.

Das Gesetz vom 18. Januar 1876, betreffend die

Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, wird dahin geändert, daß

Entwicklung der geplanten Organisation abhängen. Die Petition selbst stellt sich auf den Standpunkt, daß ein Gewerbe- und Handelsverein für das ganze Herzogthum in der Folge wohl ohne Zuschuß werde bestehen können.

Schließlich darf noch hervorgehoben werden, daß auch der Staat an der Bildung eines allgemeinen Handels- und Gewerbevereins, bezw. einer Handels- und Gewerbekammer für das Herzogthum sowie an der Anstellung eines fachmännisch gebildeten Generalsekretärs ein unmittelbares Interesse hat, um einerseits die in den fraglichen Berufsständen herrschenden Anschauungen und vorhandenen Bedürfnisse durch die geschaffenen Organe in zuverlässiger Weise kennen zu lernen und andererseits sich derselben als technisch = fachverständiger Beiräthe in den einschlägigen Fällen zu bedienen. Es ist selbstverständlich, daß bezüglich dieses letzteren Punktes bei der Bewilligung des staatlichen Zuschusses der nöthige Vorbehalt zu machen sein wird, sowie daß auch zu der Wahl des Generalsekretärs, dessen Persönlichkeit für die erfolgreiche Durchführung des Planes von erheblicher Bedeutung ist, die staatliche Genehmigung vorbehalten bleiben muß.

Es läßt die Staatsregierung hiernach beantragen:

der geehrte Landtag wolle den bisherigen Zuschuß an den Gewerbe- und Handelsverein in Oldenburg um 5000 M jährlich erhöhen und zu dem Zwecke zum § 37 des Voranschlages der Ausgaben des Herzogthums für 1894/96 jährlich 5000 M nachbewilligen.



1. im Absatz 1 des Artikels 2 statt der Worte:
welche alsdann im 9. Lebensjahre stehen, beziehungs-
weise in dasselbe im Laufe des betreffenden Kalender-
jahres eintreten

gesetzt wird:

welche das 7. Lebensjahr alsdann vollendet haben,
oder im Laufe des betreffenden Kalenderjahres
vollenden;

2. der Artikel 3 folgende Fassung erhält:

die Entlassung derjenigen Zöglinge, welche in dem
in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Lebensalter oder
früher in die Anstalt aufgenommen sind, erfolgt
am Ende ihres 8. Schuljahres, die der später auf-
genommenen an demjenigen Entlassungstermine, an

welchem sie das 8. Schuljahr beendet haben wür-
den, wenn sie zur regelmäßigen Zeit eingetreten
wären.

Eine frühere Entlassung bedarf der Genehmigung
des evangelischen Oberschulkollegiums und soll in
der Regel nur aus dem im Artikel 1 angegebenen
Grunde verfügt werden.

Artikel 2.

Der Zeitpunkt, an welchem dieses Gesetz in Kraft
tritt, wird im Verordnungswege bestimmt.

Auf diejenigen Zöglinge, welche zur Zeit des Inkraft-
tretens der Anstalt angehören, findet der Artikel 1 keine
Anwendung.

Begründung.

Bei Einführung der Schulpflichtigkeit taubstummer
Kinder durch das Gesetz vom 18. Januar 1876 wurde
die frühere Einrichtung, nach welcher der Unterricht in der
Taubstumm-Anstalt bei einer nur alle 2 Jahre erfol-
genden Aufnahme in drei Klassen erteilt wurde, beibehalten
und demgemäß die regelmäßige Zeit der Schulpflicht auf
6 Jahre festgestellt. Dabei ging man davon aus, daß die
Entlassung dem Ziele des Unterrichts und den Verhältnissen
der Zöglinge entsprechend ebenso wie bei der Volksschule
mit der Konfirmation zu erfolgen habe, woraus sich eine
Schulpflicht vom vollendeten bzw. fast vollendeten 8. bis
zum vollendeten 14. Lebensjahre ergab.

Die Schulverwaltung ist indeß zu der Einsicht ge-
langt, daß eine Verlängerung der Schulpflicht dringend
wünschenswerth ist, nicht sowohl darum, weil der gegen-
wärtige Lernstoff einer Erweiterung bedarf — was mög-
licherweise für eine Anstalt, die ihre Zöglinge gemein-
lich in das Gewerbsleben großer Städte abzugeben hätte, als
ein Bedürfnis erscheinen könnte — sondern darum, weil
das Erlernte, welches vollsinnigen Kindern nach 8jähriger
Schulzeit so oft zu einem guten Theile wieder verloren
geht, bei taubstummen Kindern in ihrer natürlich gege-
benen und nicht zu beseitigenden Vereinsamung, zumal in
einfachen ländlichen Verhältnissen, Gefahr läuft, falls es
nicht gehörig befestigt ist, das Ende der Schulzeit in
wesentlichen Hinsichten nicht lange zu überdauern. Eine
nach Möglichkeit ausreichende Befestigung wird aber einer
Zeit bedürfen, die nicht unter dem Maß der allgemeinen
Schulpflichtigkeitsdauer anzusetzen ist.

Auf der andern Seite aber würden sich erhebliche
Bedenken ergeben, wenn die Zöglinge über die Gebühr
hinaus den schlichten Verhältnissen, in welche sie meistens
zurückkehren werden, entzogen blieben, um noch in die
Schule zu gehen, wenn manche von ihnen (insbesondere
den Mädchen) schon in das Alter der Erwachsenen einzu-
treten beginnen. Es kann deshalb nicht als rathsam an-
gesehen werden, wenn die Entlassung einfach zwei Jahre

später angelegt würde, vielmehr wird darauf zu denken
sein, daß auch der Eintritt um ein Jahr verfrüht werde.

Die Frage, ob dann die Kinder bei ihrem Eintritt
auch gehörig reif für den Unterricht (bildungsfähig) sein
würden, ist von denen, die der Anstalt zunächst vorstehen,
bejagt worden.

Der Entwurf schlägt deshalb unter Aufrechterhaltung
der alle zwei Jahre erfolgenden Aufnahme vor, das Alter
der Eintretenden um ein Jahr niedriger, die Dauer des
Unterrichts um zwei Jahre länger anzusetzen, womit dann
zugleich die Zahl der Klassen der Taubstummenanstalt von
3 auf 4 steigen würde.

An Stelle der Vollendung des 8. Lebensjahres bei
der Aufnahme in der Zeit vom Aufnahmeterrain bis zum
Ende des Kalenderjahres, in welches dieser fällt, würde die
Vollendung des 7. Lebensjahres treten. Die Zeit der
Ausbildung in der Anstalt würde in Folge der nur alle
2 Jahre erfolgenden Aufnahme durchschnittlich bei etwa
der Hälfte der Kinder in das Alter von 7 bis 15 Jahren,
bei den übrigen in das Alter von 6 bis 14 Jahren und
(zum kleineren Theile) von 8 bis 16 Jahren fallen.

Träte die vorgeschlagene Aenderung sofort in Kraft,
so würde sie ihre Wirkung zuerst bei dem nächsten Auf-
nahmeterrain, zu Ostern 1895, zeigen. Da indeß noch nicht
bestimmt werden kann, ob bis dahin die mit Errichtung
einer 4. Klasse erforderlich werdenden baulichen Aende-
rungen schon haben beschafft werden können, empfiehlt es
sich, die Zeit des Inkrafttretens im Verordnungswege
zu bestimmen. Auch ist es zweckmäßig, sie alsdann nur für
die neu aufzunehmenden (vermuthlich wegen der größeren
Anzahl gleich in zwei Abtheilungen zu unterrichtenden)
Zöglinge in Kraft treten zu lassen, weil für die unter der
Herrschaft der früheren Bestimmungen bereits aufgenomme-
nen ihre Anwendung Unregelmäßigkeiten im Unterrichtsplan,
in der Klasseneintheilung und der Entlassung zur Folge
haben würde, deren Nachtheile mit dem Vortheil einer Ver-
längerung des Unterrichts um ein Jahr in keinem Verhält-
niß stehen.



Anlage 113.

An den Landtag des Großherzogthums.

Bei Vorlegung des Entwurfes des Voranschlags der Braker Hafenkasse wurde Seitens des Großherzoglichen Hafenamts Brake die Einstellung einer Summe von 8800 *M* zum Zweck des theilweisen Umbaus der Kaimauer an der Weserkaje beantragt, da die Kaimauer Ausweichungen zeige und nicht mehr standfester sei. Es war in Aussicht genommen, den Umbau in einer Länge von 30 m und zwar in derjenigen Strecke vorzunehmen, in welcher die größte Ausweichung stattfindet; mit dem Umbau wurde zugleich die Herstellung einer Treppenanlage beabsichtigt, durch welche einerseits eine Verminderung des auf dem Pfahlroste lastenden Druckes herbeigeführt und andererseits eine Benutzung der Kaimauer auch während der Ebbe ermöglicht werden sollte, eine Einrichtung, welche im Interesse der kleineren Schifffahrt in hohem Grade wünschenswerth erscheint. Eine damals vorgenommene technische Untersuchung ließ indessen, wenn auch der Zustand des Bauwerkes zu einer aufmerksamen Beobachtung aufforderte, zur Zeit einen Umbau noch nicht als unbedingt erforderlich erscheinen und es glaubte daher die Staats-

regierung angesichts der allgemeinen Finanzlage von der Einstellung von Mitteln für den fraglichen Umbau absehen zu sollen. Auf Grund der angeordneten, fortlaufend vorgenommenen Beobachtungen ist nun aber festgestellt worden, daß während der letzten Monate Veränderungen an dem Bauwerke eingetreten sind, welche zu ernstlichen Befürchtungen hinsichtlich der Sicherheit desselben Anlaß geben und es bleibt daher nach Lage der Sache, da sich die damalige Annahme, daß der Bestand der Mauer noch nicht gefährdet sei, nicht mehr aufrecht erhalten läßt, nichts Anderes übrig, als baldthunlichst, um die Gefahr eines plötzlichen Einsturzes, mit welchem große Verluste an Material und erhebliche Unzuträglichkeiten verbunden sein würden, abzuwenden, mit dem Umbau zu beginnen.

Die Staatsregierung läßt hiernach beantragen:

der geehrte Landtag wolle zum § 55 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums für den Umbau der Kaimauer der Weserkaje in Brake 8800 *M* für das laufende Jahr nachbewilligen.

Oldenburg, 1894 Januar 29.

Staatsministerium.

Jansen.

Muzenbecher.

Anlage 114.

An den Landtag des Großherzogthums.

Wie dem geehrten Landtage bekannt, hat die Eindeichung der Außengroden im Norden Severlands (des Neu-Augusten-Außengroden, des Neu-Friederiken-Außengroden und eines Theils des i. g. Mahnstücks) schon seit langer Zeit eingehenden Erörterungen unterlegen. Es wurde früher die Herstellung eines überstuhlungsfähigen Deichs in's Auge gefaßt und die in den 1870er Jahren vorgenommene specielle Veranschlagung der Kosten dieses Projectes führte zu dem Ergebnisse, daß zur Ausführung desselben eine Summe von annäherungsweise 1½ Millionen Mark erforderlich sei. Da dieser hohe Kostenbetrag nach den angestellten Ermittlungen die Ausführung der Arbeiten für Rechnung des Staats als durchaus unrentabel erscheinen ließ, so mußte hiervon von vorne herein abgesehen werden, und es kam darauf in Frage, ob nicht etwa durch eine Veräußerung der Groden mit der Verpflichtung der Erwerber zur Herstellung eines überstuhlungsfähigen Deichs unter angemessenen Bedingungen zum Ziele zu gelangen sei. Demgemäß wurde der Landtag in einem Schreiben der Staatsregierung vom 28. October 1875 ersucht:

seine Zustimmung auszusprechen, daß in einer öffentlichen Licitation versucht werde, den Groden mit einer Verpflichtung zu einer überstuhlungsfähigen Bedeichung zu veräußern, und die Staatsregierung zu ermächtigen, den Zuschlag zu ertheilen, wenn nach ihrem Ermessen ein finanziell günstiges Resultat in Aussicht stehen sollte.

Der Landtag entsprach mittelst Schreibens vom 26. Januar 1876 diesem Antrage, machte indeß die Ermächtigung zur Zuschlagserteilung davon abhängig, daß während der Finanzperiode 1876/78 für das Hektar ein Kaufpreis von wenigstens 1200 *M* oder eine diesem Kaufpreise entsprechende, zum 25fachen Betrage ablösbare Erbpacht zu erlangen sei.

Da es nach den in Veranlassung dieses Beschlusses angestellten weiteren Erwägungen der Sachlage der Staatsregierung durchaus unwahrscheinlich war, daß sich ein solvender Unternehmer finden werde, welcher neben Zahlung eines so hohen Erwerbspreises nahezu 1½ Millionen Mark bei einem so dubiosen und riskanten Unternehmen einzusetzen geneigt sein sollte, und von einem öffentlichen Aufsatze unter Festhaltung dieses Preises ein Erfolg über-

Anlagen. XXV. Landtag.

72

haupt zu erwarten sei, so wurde zunächst dem Landtage mittels Schreibens vom 22. August 1878 der fernere Vorschlag gemacht, sich mit der Herabsetzung des Preises von 1200 *M* auf 700 *M* pro Hektar, beziehungsweise mit der entsprechenden Herabsetzung der zu verlangenden ablösbaren Rente, einverstanden zu erklären. Zur Begründung dieses Vorschlags wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß die zu veräußernden Grodenflächen bisher eine durchschnittliche Jahrespacht von 28 *M* pro Hektar erbracht hätten und die 25fache Kapitalisirung dieser Pacht eine Summe von 700 *M* pro Hektar ergebe, wobei außerdem zu berücksichtigen sei, daß demnächst die eingezeichneten Flächen zur Grundsteuer herangezogen und die darauf haftenden Kommunallasten erspart würden, auch der Anwachs des Außengroden in rascherer Weise zunehmen werde. Der Landtag sprach dieses Einverständnis in einem Schreiben vom 12. Dezember 1878, unter Beschränkung der Ermächtigung zur Veräußerung auf die Finanzperiode 1879/81, aus.

Nachdem sodann die Verhältnisse den Erbpächtern des Neu-Augustengroden und des Neu-Friederikengroden gegenüber geordnet und die Verkaufsbedingungen festgestellt waren, fand am 14. Juli 1880 ein öffentlicher Verkaufsaussatz vor dem Großherzoglichen Amte Zever statt, in welchem ein Gebot überhaupt nicht abgegeben, jedoch von dem Rentmeister Greiff zu Gödens erklärt wurde, daß er im Auftrage eines Konsortiums holländischer Kapitalisten zu Amsterdam auf Grund veränderter Bedingungen eine Offerte machen könne und solche präcisirt vorlegen werde. Im weiteren Verlaufe haben dann längere Verhandlungen unter der Hand mit dem Rentmeister Greiff zu Gödens und dem Ingenieur Kapp zu Wilhelmshaven, welche als Vermittler für das genannte Konsortium auftraten, stattgefunden. Diese Verhandlungen führten indeß, trotzdem, daß den Wünschen der Respektanten wegen Abänderung der Bedingungen im Wesentlichen entsprochen, namentlich auch das Zugeständniß gemacht wurde, daß der Frontdeich um etwa 70 Meter weiter hinausgelegt werden könne, um eine größere Grodenfläche einzuschließen, zu keinem Ergebnisse und endigten mit einer am 5. Januar 1881 erfolgten Anzeige des Ingenieurs Kapp, daß das Konsortium von dem Ankaufe der Grodenflächen definitiv Abstand genommen habe. Da es auch an Offerten von anderer Seite vollständig fehlte, so hat damals die Verfolgung des Bedeichungsprojekts vorläufig aufgegeben werden müssen.

Der Umstand, daß die Groden vollständig reif für die Eindeichung sind und in Folge der häufiger eintretenden Ueberfluthung durch Salzwasser und die damit in Verbindung stehenden Sandablagerungen eine fortschreitende Verschlechterung ihrer Bodenbeschaffenheit erleiden, sowie der weitere Nachtheil, daß unter den jetzigen Verhältnissen der Anwachs vor denselben nur sehr langsam zunehmen kann, hat nun zu einer erneuten Prüfung der Bedeichungsfrage, und zwar in der Richtung, ob nicht, wenn von der Herstellung eines überstuhlungsfähigen Deichs zunächst abgesehen werden müsse, doch die Herstellung eines Deichs von geringerem Besticke angängig und zweckmäßig sei, geführt.

Diese Prüfung ließ es zunächst als zweifellos erscheinen, daß auf das frühere Projekt der Herstellung eines überstuhlungsfähigen Hauptdeichs nach den gemachten Erfahrungen nicht zurückzugreifen sei, weil die Kosten einer solchen Anlage zu der dadurch erreichbaren Werthsteigerung des bedachten Landes nicht in angemessenem Verhältnisse stehen würden. Die gegen die Rentabilität eines solchen Unternehmens sprechenden Gründe haben sich inzwischen noch dadurch, daß die bei den früheren Verhandlungen zu Grunde gelegte durchschnittliche Jahrespacht der Groden von 28 *M* pro Hektar sich für die letzten 20 Jahre auf 37 *M* 46 *S* und für die gegenwärtig laufenden Pachtperioden auf 42 *M* 82 *S* pro Hektar gesteigert hat, verstärkt. Die sodann in Frage gestellte Herstellung eines Winterdeichs mit geringerem Besticke, wie solcher die hinter den Außengroden belegenen Privatgroden (den Neu-Augustengroden und den Neu-Friederikengroden) einschließt, wurde als noch weniger empfehlenswerth befunden, weil bei der exponirten Lage des Deichs eine sehr bedeutende Herabminderung der Maaße unter den für einen Hauptdeich erforderlichen Bestick nicht rathsam erscheint, überdies aber den dadurch zu erzielenden Ersparungen die Last der dauernden Unterhaltung gegenüber tritt, und man des etwa 30 Hektar großen Terrains der nach einer Ueberstuhlung verfügbar werden den Interessenten- und Schaudedeiche verlustig gehen würde. Dagegen hat sich die Herstellung eines Sommerdeichs, und zwar für Rechnung des Staats, nicht nur als zur Erreichung des verfolgten Zwecks des vorläufigen Schutzes der Groden genügend, sondern auch als eine reichliche Verzinsung der Anlagekosten in ziemlich sichere Aussicht stellend, herausgestellt. Indem die Staatsregierung diese Anlage zur Ausführung empfehlen zu können glaubt, bemerkt sie zur näheren Begründung ihrer Auffassung Folgendes:

1. Nach dem aufgestellten Projekte soll der Sommerdeich eine schwindungsreihe Höhe von 3 Metern über ordinärer Fluth (2,33 Meter über Maifeld), 2 Meter Kappenbreite, eine äußere Doffirung von 1:5 und eine innere Doffirung im Mittel von 1:6 erhalten, und erscheint es nach den vorgenommenen Ermittlungen der Terrainverhältnisse unbedenklich, denselben so weit über die früher angenommene Deichlinie hinauszurücken, daß die eingedeichte Fläche (nach Abrechnung von etwa 8 Hektar für den Rhynschloot und die Grodenwege) im Ganzen 631 Hektar umfaßt, wovon 579 Hektar auf die bedachten Groden und 52 Hektar auf den Deich mit den Bermen entfallen. Ein Deich von der angegebenen Höhe schützt nach den bisherigen Erfahrungen wohl unbedingt gegen Sommerfluthen, und auch Winterfluthen von 3 Meter über ordinair sind im Laufe der Zeit äußerst selten vorgekommen. Die Kosten der Herstellung belaufen sich nach dem aufgestellten specificirten Kostenanschlage auf 378000 *M*. Es ist in Aussicht genommen, die Ausführungsarbeiten auf höchstens 2 Jahre (die Jahre 1894 und 1895) zu vertheilen und zwar, vorbehaltlich der bei der Ausführung sich etwa als zweckmäßig herausstellenden Aenderungen, in der Weise, daß im Jahre 1894 die westliche Strecke von 5600 Meter Länge, bis zum Wege im Anschluß an den



Neu-Augustengroden-Osterflügeldeich, und im Jahre 1895 die übrige 4130 Meter lange Strecke, bis östlich von der Dauenstrift, fertiggestellt wird. Darnach würden der ungefähren Länge entsprechend für das Jahr 1894 etwa 218000 *M* und für das Jahr 1895 etwa 160000 *M* zur Verwendung kommen.

2. Was die Frage der Rentabilität der Anlage betrifft, so ist bei deren Prüfung zunächst in Betracht zu ziehen, daß, wie oben bereits hervorgehoben, die durchschnittliche Jahrespacht der Groden in den letzten 20 Jahren 37 *M* 46 *S* für das Hektar betragen hat und sich gegenwärtig auf 42 *M* 82 *S* für das Hektar beläuft. Rechnet man der gegenwärtigen Jahrespacht von 42 *M* 82 *S* die Verzinsung der Kosten der Herstellung des Sommerdeichs, sowie die demnächst entstehenden, auf etwa 1000 *M* jährlich zu veranschlagenden Deich- und Ziel-Unterhaltungskosten, mit im Ganzen 26,2548 *M* pro Hektar hinzu, so ergibt sich ein Betrag von 69,0748 *M*, welchen das Hektar nach erfolgter Fertigstellung des Deichs an Jahrespacht erbringen müßte, um eine 4%ige Verzinsung der Bedeckungskosten und der Unterhaltungskosten neben Festhaltung der jetzigen Pacht zu decken. Bei dieser Berechnung sind die den Deich und dessen Verme befassenden Flächen von 52 Hektar, weil deren Nutzung nur einen geringeren Ertrag erwarten läßt, um $\frac{1}{3}$ ihres Inhalts reducirt, mithin nur mit rund 35 Hektar in Ansatz gebracht. Es liegt auf der Hand, daß man bei der Beantwortung der Frage, welche Mehrerträge die Groden nach erfolgter Bedeckung liefern werden, mit etwas unsicheren Faktoren zu rechnen hat und es sich dabei nur um eine muthmaßliche Schätzung handeln kann. Nach den unter ähnlichen Verhältnissen, z. B. bei dem Fedderwarder Baugroden gemachten Erfahrungen läßt sich wohl erwarten, daß die Pacht, wenigstens nach Ablauf einer bis zu etwa 12 Jahren zu bemessenden Uebergangszeit, auf mindestens 80 *M* für das Hektar steigen wird. Nach Ansicht der Domainen-Inspektion wird freilich in den ersten Jahren der Uebergangsperiode auf eine wesentliche Erhöhung der jetzigen Pacht kaum zu rechnen sein, dann aber muthmaßlich die Steigerung bis zu dem angegebenen Betrage nach und nach eintreten, und zwar in dem Maße, daß für die Uebergangsperiode im Ganzen die Erzielung einer durchschnittlichen Jahrespacht von 69,0748 *M* für das Hektar erwartet werden darf. Damit würde ein sehr günstiges Resultat erreicht sein; aber selbst dann, wenn die Steigerung etwas hinter diesen Erwartungen zurückbleiben sollte, wäre eine Rentabilität noch immer in ausreichender Weise gesichert. Daneben sind dann aber einmal die Vortheile in Anschlag zu bringen, welche aus dem nach der Herstellung des Deichs voraussichtlich eintretenden stärkeren Fortschreiten des Anwachs es sich ergeben werden, wobei in Betracht kommt, daß gegenwärtig nur für den Schutz der vorhandenen Groden eine jährliche Summe von etwa 2000 *M* verausgabt wird, ohne daß dadurch auf den Anwachs erheblich eingewirkt werden kann. Außerdem darf nicht außer Acht gelassen werden, daß bei dem gegenwärtig bestehenden Zustande die Beschaffenheit der Groden sich allmählich verschlechtert und schon zur Abwendung der daraus für die Zukunft zu erwartenden Pachtrückgänge

ein Vorgehen mit der Bedeckung dringend gerathen ist. Geschieht dies vorläufig auch nur durch die Herstellung eines Sommerdeichs, so sind die dadurch erwachsenden Kosten doch jedenfalls nicht vergeblich aufgewendet, da der Sommerdeich in der projektirten Linie einen festen Kern für jede weitere Erhöhung und Verstärkung des Bestands bilden wird, und es von der künftigen Entwicklung der Verhältnisse abhängig bleiben mag, ob in späterer Zeit mit der Herstellung eines vollständigen Hauptdeichs vorzugehen ist.

3. Es ist bei den Verhandlungen über den Gegenstand in Erwägung gekommen, ob es nicht vielleicht den Vorzug verdiene, anstatt der Herstellung des projektirten Sommerdeichs für Rechnung des Staates die Groden zu veräußern und dabei den Erwerbern die Herstellung und Unterhaltung des Deichs auf ihre Kosten zur Bedingung zu stellen, wie dieser Weg früher bei der in Aussicht genommenen Herstellung eines überstuhlungsfähigen Deichs eingeschlagen ist. Die Staatsregierung ist jedoch, in völliger Uebereinstimmung mit der Ansicht der bei der Aufstellung des Projektes beteiligten Behörden, zu dem Ergebnisse gelangt, daß dieser Weg sich nicht empfehle. Abgesehen davon, daß sich nach den bisher gemachten Erfahrungen auch für die Ausführung des vorliegenden Projektes schwerlich ein solvender Unternehmer finden wird, machen sich dagegen verschiedene Gründe geltend. Zunächst trifft der Umstand, welcher früher in erster Linie dafür entscheidend war, den Staat nicht mit der Aufwendung von Geldern bei der Durchführung des Unternehmens zu engagiren, nämlich die völlige Ausichtslosigkeit einer ausreichenden Verzinsung der aufzuwendenden Kosten, hier nicht zu, indem im Gegentheil das jetzt vorliegende Projekt, wie oben dargelegt, eine angemessene, vielleicht sogar eine sehr gute Rentabilität des Baukapitals in ziemlich sichere Aussicht stellt. Dann aber kommt noch Folgendes in Betracht: Als es früher um die Herstellung eines überstuhlungsfähigen Deichs sich handelte, mochte es unbedenklich sein, ein Uebereinkommen wegen der Durchführung des Projektes mit Privatpersonen zu treffen, weil in absehbarer Zeit, mit dem Uebergange des Deichs an den Deichband, der Staat vollständig aus dem Verhältnisse ausschied. Wenn aber die Herstellung eines Sommerdeichs in Frage steht, so kommt es nicht bloß darauf an, die erste Ausführung der Anlage zu sichern, sondern es müssen auch auf völlig unbestimmte Zeit hinaus die nöthigen Garantien für die künftige Instandhaltung derselben geschaffen werden, was mit großen Schwierigkeiten verbunden sein würde. Auch der später vielleicht eintretende Fall der Verstärkung des Deichs bringt allerlei Fragen, z. B. bezüglich der Feststellung der Verpflichtungen zur Vergabe des erforderlichen Materials, mit sich, welche in ihrer Tragweite im Voraus schwer zu übersehen sind und nothwendiger Weise doch schon jetzt geregelt werden müßten. Alles dies scheint dafür zu sprechen, von einer Veräußerung der Groden mit der angegebenen Verpflichtung abzusehen. Eine Veräußerung wird zweckmäßiger Weise überhaupt erst in Erwägung zu ziehen sein, wenn die Groden vom Staate mit einem Sommerdeich versehen sind. Auch dann würde sich aber von vorn herein die Frage aufwerfen, ob nicht von einer Veräußerung der Groden bis dahin Abstand zu



nehmen sei, daß entweder die Groden durch einen den Fruchtbau völlig sichernden Deich geschützt sein werden, oder doch mindestens bis dahin, daß vor denselben wieder ein nutzbarer Außengroden sich gebildet haben wird, auf welchem das Grünlandsbedürfniß der am Binnenlande belegenen, vorwiegend Fruchtbau treibenden Distrikte einigermaßen gesichert werden kann. So lange dies noch nicht der Fall ist, scheint es sich zu empfehlen, die bedachten Groden nach wie vor vorwiegend zur Grünlandsnutzung zu verpachten. Wenn einerseits, wie oben hervorgehoben, die Verwerthung der mit einem Sommerdeiche versehenen Grodenländereien als Wechselland im Grünen und als Weideland eine ausreichende Rente verspricht, so spricht andererseits gegen die Veräußerung die Erwägung, daß den vielen kleinen Wirthschaften dortiger Gegend zuvor durch zu erwartende Anwachsung vor dem Deich eine neue Gelegenheit zur Beschaffung ihres Bedarfs an Mähland und Weide zu sichern sein möchte, bevor die bedachten Groden durch Verkauf in die Hände kapitalkräftiger Privaten übergehen.

4. Die Kosten der Ausführung des Projektes in dem veranschlagten Betrage von 378 000 *M* anlangend, so werden dieselben, da die Aufwendungen eine dauernde Werthvermehrung von Staatsgut bezwecken, aus der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums zu decken sein. Nach Abzug der für die Finanzperiode 1894/96 aus dieser Kasse zu bestreitenden sonstigen Ausgaben wird dieselbe aber nicht mehr die erforderlichen Mittel für diesen Zweck vollständig enthalten, indem darnach nur noch eine Summe von 324 985 *M* 60 *S* disponibel bleibt. Der Fehlbetrag müßte daher im Wege der Anleihe beschafft werden. Da

Oldenburg, 1894 Januar 30.

Staatsministerium.

Jansen.

Drost.

Anlage 115.

An den Landtag des Großherzogthums.

Nachdem die Errichtung eines städtischen Elektricitätswerkes in Brake sicher gestellt ist, erscheint es wünschenswerth, das in Brake zu errichtende neue Dienstgebäude für das Großherzogliche Amt und das Großherzogliche Amtsgericht an das städtische Elektricitätswerk anzuschließen. Die hierfür erforderlichen Kosten an Glühlampen, Leitungen zc. sind zu 1900 *M* veranschlagt, welche den zu § 157

Oldenburg, 1894 Januar 31.

Staatsministerium.

Jansen.

Conze.

es indeß nicht wünschenswerth erscheint, den Bestand der Kasse bis auf den letzten Rest zu erschöpfen, auch die Mittel derselben für die nächstfolgende Finanzperiode in erheblichem Maße, namentlich zur Fortsetzung der Forstkulturen, werden in Anspruch genommen werden, so wird es sich empfehlen, den vorhandenen Bestand der Kasse unberührt zu lassen und die durch die Ausführung der Bedeichung entstehenden Kosten von 378 000 *M* in ihrem vollen Betrage durch Aufnahme einer Anleihe zu Lasten des Herzogthums und für Rechnung der Staatsgutskapitalienkasse des letzteren zu decken.

Indem die Staatsregierung sich vorbehalten darf, dem betreffenden Ausschusse das aufgestellte Projekt vorzulegen und über die Einzelheiten desselben dem Ausschusse alle gewünschte nähere Auskunft zu geben, läßt sie beantragen:

der geehrte Landtag wolle!

1. seine Zustimmung dazu erteilen, daß die Herstellung eines den Neu-Augusten-Außengroden, den Neu-Friederiken-Außengroden und den westlichen Theil des sog. Mahnstückes schützenden Sommerdeichs nach dem darüber aufgestellten Projekte für Rechnung der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums, unter Aufwendung einer Summe bis zu 378 000 *M*, im Laufe der Finanzperiode 1894/96 zur Ausführung gebracht werde;
2. die Staatsregierung ermächtigen, zur Deckung der Kosten eine Anleihe bis zur Summe von 378 000 *M* zu möglichst niedrigem Zinsfuß zu Lasten des Herzogthums und für Rechnung der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums aufzunehmen.

des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1894/96 bewilligten Kosten des Neubaus des obigen Dienstgebäudes hinzugehen würden.

Die Staatsregierung ersucht hiernach den geehrten Landtag, für den Anschluß des neuen Amts- und Amtsgerichtsdienstgebäudes in Brake an das städtische Elektricitätswerk 1900 *M* für 1896 zu bewilligen.

Anlage 116.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Zuwegung von der an der nördlichen Seite der Stadt Cloppenburg sich hinziehenden Osterstraße und der weiter zurück liegenden Bauerschaft Bethen nach dem Cloppenburg Bahnhofs führt zur Zeit auf einem ziemlich weiten Umwege durch die Stadt Cloppenburg. Um den Betheiligten eine direktere Verbindung mit dem Bahnhofs zu verschaffen, wünscht die Stadt Cloppenburg einen neuen Fahrweg vom östlichen Endpunkte der Osterstraße aus in grader südlicher Richtung nach der Bahnhofsstraße herzustellen, welcher außer verschiedenen der Stadt und Privatpersonen gehörigen Grundstücken auch die zum Staatsgute gehörige Wiese „Hagen“, katastrirt als Parzelle 95 der Flur 24 der Stadt Cloppenburg und im Ganzen 2 ha 58 a 43 qm groß, durchschneiden würde. Die Durchführung des Projekts ist wesentlich davon abhängig, daß der Staat das für die Weganlage innerhalb der Wiese „Hagen“ erforderliche Areal, und zwar einen 10 Meter breiten und ca. 161 Meter langen Landstreifen, unentgeltlich an die Stadt Cloppenburg zum Eigenthum abtritt. Irgend welche Kosten für die Herstellung und künftige Unterhaltung, insbesondere auch für eine etwaige Pflasterung des Weges, sollen dem Staate nicht erwachsen, indem für diese Kosten, soweit das Staatsgut in Frage steht, die Stadt Cloppenburg aufzukommen bereit ist.

Die Herstellung des Weges verdient im Interesse der Betheiligten die thunlichste Unterstützung, und es erscheint

um so weniger bedenklich, dem Wunsche der Stadt Cloppenburg wegen unentgeltlicher Abtretung des bezeichneten Areals zu entsprechen, als nicht nur voraussichtlich der Werth der Wiese „Hagen“ sich in Folge der Straßenanlagen erheblich steigern, sondern auch die künftige Verpachtung der durch den Weg getrennten beiden Theile des Grundstücks keine Schwierigkeiten verursachen wird. Die Wiese „Hagen“ ist zur Zeit mit verschiedenen sonstigen Acker- und Wiesenländereien der Stadt Cloppenburg zu Zwecken der Ackerbauschule verpachtet, und es würde das abzutretende Areal, wenn man für die Schätzung des Kaufwerths den 25fachen Betrag der darauf fallenden Jahrespacht zu Grunde legt, einen Werth von etwa 125 *M* repräsentiren.

Indem die Staatsregierung sich vorbehalten darf, dem betreffenden Ausschusse alle etwa gewünschten näheren Aufklärungen in der Sache zu geben, läßt sie beantragen:

der geehrte Landtag wolle ihr für den Fall, daß die Herstellung des bezeichneten Weges in seiner ganzen Länge gesichert erscheint, die Ermächtigung ertheilen, das zur Durchführung desselben durch die zum Staatsgute gehörige Wiese „Hagen“ erforderliche Areal von reichlich 16 *Ar* Größe an die Stadt Cloppenburg unentgeltlich zum Eigenthum abzutreten.

Oldenburg, 1894 Februar 3.

Staatsministerium.

Tanjen.

Drost.

Anlage 117.

An den Landtag des Großherzogthums.

Wie eine bauliche Untersuchung ergeben hat, sind die Fundamente des unter der Bezeichnung „Kammergebäude“ (Frauenzimmerhaus) bekannten Anbaus am hiesigen Großherzoglichen Schlosse ausgewichen und droht der Einsturz dieses Gebäudes, sodaß sein baldiger Abbruch geboten ist. Es befinden sich in dem Kammergebäude zur Zeit die Audienzräume, die Wohnzimmer Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, die Großherzogliche Privatbibliothek und die Silberkammer, und da anderweitige geeignete Räumlichkeiten für diese Zwecke nicht disponibel sind, ist ein Ersatzbau unbedingt erforderlich. Der Zustand des Großherzoglichen Schlosses, das namentlich in seinen wenig bequemen Wohnräumen den Anforderungen der Jetztzeit nicht entspricht, und dessen Wirthschaftsräume überaus un-

günstig belegen sind, läßt es nun aber dringend wünschenswerth erscheinen, sich nicht auf einen einfachen Ersatzbau zu beschränken, sondern die Gelegenheit dieses unvermeidlichen Neubaus zu benutzen, um jenen Mängeln abzuhelpen, und zugleich dem Schlosse durch einen passenden Ergänzungsbau ein besseres und würdigeres Aussehen zu geben. Nach dem hiernach aufgestellten Plane sollen die Bibliothek und die Silberkammer in das jetzige Küchengebäude verlegt werden, welches diesem Zwecke durch einige, wenig eingreifende, bauliche Aenderungen angepaßt werden kann; an die Stelle des abzubrechenden Kammergebäudes aber würde ein größerer Anbau im Style des Schlosses mit einem zwischen der Straße und dem inneren Schloßhof belegenen Flügel treten, der außer einigen im Erdgeschosse für die

Anlagen. XXV. Landtag.

73



Audienzen zu reservirenden Zimmern die nöthigen Wohn- und Wirtschaftsräume für die Erbgroßherzogliche Hofhaltung enthalten soll. Die Ausführung dieses Planes würde nicht nur die bisherigen Mißstände durchgreifend beseitigen, sondern zugleich auch durch das Freiwerden des oberen Stockwerks im Schlosse dem wiederholt hervorgetretenen Mangel an Fremdenzimmern abhelfen.

Trotz der allerdings sehr bedeutenden, in runder Summe auf etwa 400 000 *M* veranschlagten Kosten, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich zur Ausführung dieses Planes entschlossen. Es wird aber einleuchten, daß ein Baukapital von dieser Höhe nur im Wege einer Anleihe aufzubringen ist, die für das vorbehaltene Krongut aufzunehmen sein wird, dessen Verbesserung der projektirte Bau bezweckt.

Zu einer solchen Anleihe ist nach § 11 der Anlage I des Staatsgrundgesetzes die Zustimmung des Landtags erforderlich. Im Einzelnen wird dabei bemerkt, daß es in der Höchsten Absicht liegt, die nothwendigen Gelder von der Großherzoglichen Hausstiftung anzuleihen und dem Staatsministerium die Aufnahme und Verwaltung der Anleihe zu übertragen, weil die mit der Verwaltung der Hausstiftung beauftragte Großherzogliche Hausfideikommiß-Direktion zugleich in der Hauptsache das vorbehaltene Krongut vertritt und daher, falls ihr die Kontrahierung der Anleihe zufiele, gleichzeitig als Darlehnsgeber und Darlehnsnehmer erscheinen würde. Da aber nach der für die Belegung von Kapitalien der Großherzoglichen Hausstiftung getroffenen Anordnung die staatsrechtliche Garantie der Anleihe, die in der Genehmigung durch den Landtag liegt, allein nicht genügt, vielmehr daneben noch eine privatrechtliche Sicherung durch Bestellung einer Hypothek beansprucht werden muß, so ist es erforderlich, der Gläubigerin die Befugniß einzuräumen, zur Sicherheit der Anleihe jederzeit, falls es für erforderlich gehalten werden sollte, eine Hypothek an den zum vorbehaltenen Krongute gehörigen Grundstücken erwerben zu können. In Anbetracht der Höhe der diesmaligen Anleihe haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich außerdem bereit erklärt, eine entsprechende Amortisation derselben zu übernehmen, wodurch auch den Bedenken begegnet wird, die sich vielleicht für den Fall erheben könnten, daß beim etwaigen Auf-

hören der Vereinbarung über das Domonialvermögen in Anlage I des Staatsgrundgesetzes der Werth des neuen Gebäudes nicht mehr der noch als Schuld ausstehenden Bauumme entsprechen sollte. Erwägt man, daß der in Aussicht genommene Bau wegen der Solidität seiner Ausführung nicht auf eine Linie mit anderweitigen Privatwohnungen gestellt werden kann, so wird es, um zugleich jede Ueberlastung der Revenuenkasse des Krongutes zu vermeiden, zulässig und angemessen erscheinen, die ersten 25 Jahre von jedem Amortisationszwange zu befreien und die Tilgung erst mit dem Anfange des 26. Jahres nach Vollendung des Neubaus in der Weise beginnen zu lassen, daß eine feste Annuität von $\frac{1}{2}$ % des ursprünglichen Anleihebetrages nebst den ersparten Zinsen zur Tilgung der Schuld zu verwenden ist, die also von da an in ca. 52 Jahren beendet sein wird.

Indem die Staatsregierung schließlich noch bemerkt, daß in Folge des jetzt nöthig gewordenen Neubaus am Schlosse Seine Königliche Hoheit der Großherzog den dem 24. Landtage durch Schreiben des Staatsministeriums vom 16. Februar 1891 mitgetheilten Plan der Erbauung eines Palais für Seine Hoheit den Herzog Georg Ludwig vorläufig aufgegeben haben, läßt sie beantragen:

der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß zum Zwecke eines Anbaues am hiesigen Großherzoglichen Schlosse und einiger an den Deuzendenzen desselben vorzunehmenden baulichen Aenderungen eine Anleihe für das vorbehaltene Krongut bis zum Betrage von 400 000 *M* mit der Maßgabe aufgenommen wird, daß

- a) vom Beginn des 26. Jahres nach Vollendung des Neubaus an eine jährliche Amortisation mit einem halben Prozent des ursprünglichen Anleihebetrages nebst den ersparten Zinsen stattfindet,
- b) der Gläubigerin das Recht zusteht, zur Sicherung der Anleihe nebst Zinsen, Kosten und Amortisation jederzeit eine Hypothek auf den zum vorbehaltenen Krongute gehörigen Grundstücken auf Kosten des Schuldners eintragen zu lassen.

Oldenburg, 1894 Februar 5.

Staatsministerium.

Tansen.

Drost.

Anlage 118.

An den Landtag des Großherzogthums.

In Anknüpfung an die Vorlage Nr. 52 beehrt sich die Staatsregierung dem geehrten Landtage ergebenst mitzutheilen, daß die in derselben erwähnten tatsächlichen Feststellungen, welche sich ausschließlich auf den Brückenbau

über das Flagbalger Sieltief beziehen, noch nicht zum Abschluß haben gebracht werden können. Da jedoch nach Lage der Sache angenommen werden darf, daß dieselben das Ergebnis des Gutachtens des Advocatus fisci nicht

in irgendwie erheblichem Maße alteriren werden, gestattet sich die Staatsregierung dem geehrten Landtage ergebenst anheimzustellen, in wesentlicher Uebereinstimmung mit diesem

Oldenburg, 1894 Februar 6.

Staatsministerium.

Jansen.

Conze.

Anlage 119.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage verfehlt die Staatsregierung nicht, die am Schlusse ihres Schreibens vom 16. Januar 1894, betreffend Anträge auf Bewilligung von Mitteln für diejenigen Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen der Bahnanlagen, welche einen höheren Aufwand als 40 000 *M* beanspruchen, angekündigte Vorlage über den

Oldenburg, 1894 Februar 3.

Staatsministerium.

Jansen.

Conze.

Nebenanlage zu Anlage 119.

U e b e r s i c h t

über den Stand des Eisenbahn-Baufonds am Schlusse des Jahres 1893.

Nr.	A. Einnahmen.	Betrag.	
		<i>M</i>	<i>§</i>
1.	An Eisenbahn-Betriebsüberschüssen aus 1892	350 772	56
2.	„ Zuschüssen der Gemeinden für die Varel'schen Nebenbahnen und zwar:		
	a) vom Amtsverband Varel für die Strecke von der Grenze der Landgemeinde Varel bis zum Bahnhof Bockhorn	12 490	—
	b) von der Stadtgemeinde Varel für die Strecke von Borgstede bis zur Bockhorner Gemeindegrenze	14 365	—
	c) von der Gemeinde Zetel für die Strecke Bockhorn-Zetel	22 955	—
3.	„ Rückzahlung des nicht zur Verwendung gekommenen Theils der Baugelder für die Eisenbahnstrecke Nordenham-Meyen	387 228	59
4.	Aus Anleihen, nämlich:		
	a) für 1 760 000 <i>M</i> begebene Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1891, abzüglich 54 554 <i>M</i> 72 <i>§</i> Utercours zc.	1 705 445	28

73*

Nr.	A. Einnahmen.	Betrag.	
		M	§
	b) für 1 500 000 M desgleichen auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1893, abzüglich 18 750 M, Untercours	1 481 250	—
	Zusammen . .	3 974 506	43
5.	Ferner gehen den Einnahmen hinzu an Zinsen, welche die Eisenbahn-Hauptkasse für 1893 an den Eisenbahn-Baufonds zu erstatten hat, nach der sub A anliegenden Berechnung	41 959	19
	Summa	4 016 465	62
	B. Ausgaben.		
1.	Aus Uebertrag von 1892 an Ausgaben für Eisenbahn-Bauten, abzüglich der Einnahmen aus dem Vorjahre	2 085 077	44
	und zwar:		
	a) zu Vorarbeiten für die Bahnstrecke Oldenburg-Brake	3 000 M	— §
	b) zu desgleichen für die Bahnstrecke Bechta-Wildeshausen- Delmenhorst	4 500 „	— „
	c) zu den Nordenhamer II. Lloyd- pieranlagen	650 000 M	— §
	abzüglich des 1891 vereinnahmten Zu- schusses der Landeskasse zum Eisen- bahn-Baufonds 200 000 M — § und abzüglich des 1892 vereinnahmten Ueberschusses der Eisenbahnbetriebs- kasse pro 1891 mit 384 838 „ 56 „		
	Machen	584 838 „	56 „
	Bleiben	65 161 „	44 „
	d) für die Bahnstrecke Nordenham-Blexen	455 000 „	— „
	e) für die Varelser Nebenbahnen sind bezahlt:		
	1. für die Strecke Ellenserdammerfel-Bockhorn-Grab- stede	465 240 M	
	2. für die Strecke Varelshafen-Varel- Borgstede-Bramloge	386 450 „	
	3. an Grundentschädigungsgeldern, näm- lich von den von der Landgemeinde Varel eingezahlten 28 005 M	18 000 „	
	4. zu Vorarbeiten der Strecke Bockhorn- Zetel	400 „	
	5. zu desgleichen der Strecke Mahling- Bockhorn	500 „	
	Zusammen	870 590 M	
	Hiervon ab die von den Gemeinden eingezahlten	113 174 „	
	Bleiben	757 416 „	— „
	f) für Vergrößerung des Wagenparks sind bezahlt	800 000 „	— „
	Zusammen obige	2 085 077 M	44 §

Nr.	B. Ausgaben.	Betrag.	
		M	ℒ
	Im Jahre 1893 sind folgende Zahlungen an die Eisenbahn-Hauptkasse geleistet:		
2.	Zu Vorarbeiten für die Eisenbahnstrecke Oldenburg-Brake	1 700	—
3.	„ desgl. für die Eisenbahnstrecke Bechta-Wildeshausen-Delmenhorst	2 670	—
4.	„ desgl. für die Eisenbahnstrecke Lohne-Heesepe	2 150	—
5.	Für die Schramm'schen Schuppen in Nordenham	122 043	75
6.	An Mehrkosten der II. Lloydpieranlage das.	178 939	84
7.	„ Mehrbedarf des Erneuerungsfonds pro 1891/93	1 212 524	31
8.	„ die Landeskasse sind gezahlt $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen für die Anleihen und zwar:		
	a) für 1 760 000 M pro 31. Dezember 1892/93	61 600	—
	b) „ 1 500 000 „ für die Zeit vom 1. August 1893 bis 31. Dezember 1893	21 729	17
	Zusammen	3 688 434	51
9.	Ferner gehen hinzu an Zinsen, welche der Eisenbahn-Baufonds für Vorschüsse aus der Landeskasse für 1893 zu zahlen hat, nach der unter B anliegenden Berechnung	7 948	58
	Summa	3 696 383	09
	Die Einnahmen betragen	4 016 465	62
	dagegen		
	die Ausgaben	3 696 383	09
	Bleibt Kassenbestand	320 082	53
	welcher auf 1894 zu übertragen ist.		

Anlage A.

zur Uebersicht über den Stand des Eisenbahn-Baufonds am Schlusse des Jahres 1893.

Berechnung der Zinsen, welche die Eisenbahn-Hauptkasse für 1893 an den Eisenbahn-Baufonds zu erstatten hat.

Der Eisenbahn-Baufonds ist nach dem Auszug aus dem Hauptbuch mit folgenden Zinsen belastet:

aus konsolid. Anleihe 61 600,00 M
und 21 729,17 M

welchem Beträge die aus der Berechnung B sich ergebenden Zinsen für Vorschüsse aus der Landeskasse mit 7948,58 M hinzugehen.

Zusammen 91 277,75 M

Von diesen Zinsen wird die Eisenbahnhauptkasse dem Eisenbahnbaufonds die folgenden Beträge zu erstatten haben:

1. Zu Lasten des Baukontos der Bahn Oldenburg-Brake.

Werth.	Tage:	Kapital:	Zinszahlen:	$3\frac{1}{2}\%$ Zinsen:
1892 Dezbr. 31	360	3000 M	108 000	
1893 August 31	120	1000 „	12 000	
1893 Novbr. 17	43	700 „	3 010	
			123 010	= 119,60 M

2. Desgl. der Bahn Bechta-Wildeshausen-Delmenhorst.

Werth:	Tage:	Kapital:	Zinszahlen:	$3\frac{1}{2}\%$ Zinsen:
1892 Dezbr. 31	360	4500 M	162 000	
1893 August 2	148	1850 „	27 380	
1893 Novbr. 17	43	820 „	3 526	
			192 906	= 187,55 M

3. Desgl. der Bahn Lohne-Heesepe.

1893 August 2 148 2150 M 31 820 = 30,94 M

4. Zu Lasten der Eisenbahn-Betriebs-Kasse für Vergrößerung des Wagenparks.

1892 Dezbr. 31 360 800 000 M = 28 000,00 M

5. Zu Lasten des Baukontos der Vareler Ringbahn.

Auf Grund der von der Eisenbahn-hauptkassen-Kontrolle aufgestellten Berech-



3 1/2 % Zinsen.
 nung vom 18. Januar d. J., eingesandt mit
 Bericht vom 18./20. Januar d. J.
 13 638,95 M

Hiervon gehen ab die zu
 Gunsten des Bau-Kontos der
 Strecke Bockhorn-Zetel zu ver-
 rechnenden Zinsen für die am
 14. Dezember 1893 von der
 Gemeinde Zetel eingezahlten
 22 955 M mit Werth vom
 22. Dezbr. 1893 = 8 Tage = 17,85 M

Oldenburg, 1894 Januar 24.

3 1/2 % Zinsen.
 Die Einzahlungen des
 Amts-Verbands Barel und der
 Stadt Barel vom 12. und
 14. Dezbr. 1893 = 12 490 M
 und 14 365 M bleiben außer
 Rechnung, da die betreffenden
 Strecken zur Zeit der Ein-
 zahlung bereits dem Betriebe
 übergeben waren.

13 621,10 M
 Zusammen 41 959,19 M

Die Buchhalterei.

Anlage B.

zur Uebersicht über den Stand des Eisenbahn-Baufonds am Schlusse des Jahres 1893.

Berechnung der Zinsen, welche der Eisenbahn-Baufonds für Vorschüsse aus der Landeskasse für 1893 zu zahlen hat.

Ausgaben.					Einnahmen.				
Werth:	Kapital:	Tage:	Zinszahl:	Werth:	Kapital:	Tage:	Zinszahl:		
1892 Dez. 31	2 085 077,44 M	360	75 062 772	1892 Dez. 31	1 705 445,28 M	360	61 396 020		
Mai 1	1 513 507,90 "	239	36 172 841	1893 Jan. 8	387 228,59 "	352	13 630 461		
August 2	4 000,00 "	148	59 200	1893 Juli 1/7	350 772,56 "	171	5 998 218		
August 31	1 000,00 "	120	12 000	1893 Aug. 1	1 481 250,00 "	149	22 070 625		
Novbr. 17	1 520,00 "	43	6 536	1893 Dez. 12/20	12 490,00 "	10	12 490		
Dez. 30	83 329,17 "	—	—	1893 Dez. 14/22	37 320,00 "	8	29 856		
	<u>3 688 434,51 M</u>		<u>111 313 349</u>		<u>3 974 506,43 M</u>		<u>103 137 670</u>		
							Zahlen-Saldo =	8 175 679	
							Hieraus 3 1/2 % Zinsen =	7948,58 M.	

Oldenburg, 1894 Januar 24.

Die Buchhalterei.

Anlage 120.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage ist mit dem Schreiben vom 24. v. M. ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder von 6 Jahren auf 8 Jahre verlängert. Dadurch ergibt sich die Nothwendigkeit, auf einen Neubau des Schulgebäudes für die Taubstumm-Anstalt in Wildeshausen Bedacht zu nehmen, und zwar umjomehr, als das jetzige Gebäude schon für die bisherige Einrichtung unzureichende Unterrichtsräume bietet und nach seinem baulichen Zustande zu einem Umbau sich nicht eignet, auch zu seiner Erhaltung bereits in den nächsten Jahren bedeutende Reparaturen erfordern würde.

Der für den Neubau ausgearbeitete Bauplan sieht ein größeres und drei kleinere Klassenzimmer, außerdem die erforderlichen Räume für die Dienstwohnung des Anstalts-Vorstehers vor. Nach dem Kostenanschlage sind die Kosten des Neubaus auf 29 000 M anzunehmen, welche je zur Hälfte für die Jahre 1895 und 1896 in Aussicht zu nehmen sein werden. Außerdem bedarf es einer Erhöhung der im Voranschlage vorgesehenen Mittel für Gehalte, indem in Folge der Verlängerung der Schulpflichtigkeit ein dritter Lehrer (abgesehen von dem Vorsteher) demnächst anzustellen ist und hierfür in den beiden ge-